

ben, der sich doch im Oktober 1002 dem König Heinrich unterworfen hatte, im Januar 1003 zusammen mit Herzog Dietrich von Oberlothringen, der Heinrich II. noch im Juni 1002 bei dessen Wahl in Mainz unterstützt hatte, den Hoftag und die Synode von Diedenhofen zu verhindern¹⁸³.

2. Der Diedenhofener Beschluß war offensichtlich umstritten. Die Versammlung endete jedenfalls in einem Tumult¹⁸⁴. Sie glich „mehr einem Aufstand als einer Synode“¹⁸⁵.

3. Gisela, der Tochter Herzog Hermanns II. und Gerbergas wurde bekanntlich am 8. September 1024 von Erzbischof Aribio von Mainz die Krönung verweigert¹⁸⁶. Als Grund wurde in der Forschung ein Geburtsmakel Giselas vermutet¹⁸⁷. Dieser bereits vermutete, aber bisher noch nicht entdeckte Geburtsmakel kann gut darin bestanden haben, daß die Königin aus einer verbotenen Verbindung im Grade 3 : 3 stammte. Dann wäre es jedenfalls unmittelbar einleuchtend, warum Erzbischof Aribio, der noch im Vorjahr auf einer von ihm einberufenen Provinzialsynode in Mainz die Ehe des Grafen Otto von Hammerstein mit Irmgard wegen zu naher Verwandtschaft neuerlich getrennt hatte¹⁸⁸, Gisela unmöglich krönen konnte. Er hätte damit für den langjährigen, bereits seit 1018 andauernden Hammersteiner Eheprozeß¹⁸⁹ einen Präzedenzfall geschaffen.

¹⁸³) Thietmar V 27 (S. 253).

¹⁸⁴) Graff, Reg. Imp. 2, 4, Nr. 1524 d. Vgl. Hirsch, Jahrbücher I (wie Anm. 166) S. 247.

¹⁸⁵) Constantini Vita Adalberonis II cap. 18: *Aderat hic magis seditioni quam synodo* ... (MGH SS 4, 664).

¹⁸⁶) Appelt, Reg. Imp. 3, 1, 1, S. 10 n. Der dort als wahrscheinlich bezeichnete Grund der Verweigerung (Nahehe des Königs und Giselas) kann nicht zutreffen, weil Aribio dann auch den König selbst nicht hätte krönen dürfen, der doch in der selben Ehe lebte wie Gisela. Es muß sich also um einen Grund handeln, der nur gegen Gisela, nicht auch gegen Konrad vorlag.

¹⁸⁷) Norbert Bischoff, Über die Chronologie der Kaiserin Gisela und über die Verweigerung ihrer Krönung durch Aribio von Mainz, MIÖG 58 (1950) S. 285–309, hier S. 306.

¹⁸⁸) Graff, Reg. Imp. 2, 4, Nr. 2039 a.

¹⁸⁹) Vgl. dazu Graff, Reg. Imp. 2, 4, Nr. 1923 a, 1931 b, 1974 b, 2039 a. Appelt, Reg. Imp. 3, 1, 1, Nr. 112 d. Die Verwandtschaft Ottos von Hammerstein mit seiner Gemahlin Irmgard ist nicht einwandfrei geklärt. Vgl. oben Stammtafel 4.